Verordnung GSD über die Schulzahnmedizin (Abrechnung der mobilitätsbedingten Kosten der Zahnkontrollen mit den Gemeinden)

vom 16.08.2016 (Fassung in Kraft getreten am 01.09.2016)

Die Direktion für Gesundheit und Soziales

gestützt auf das Gesetz vom 19. Dezember 2014 über die Schulzahnmedizin (SZMG);

gestützt auf das Reglement vom 21. Juni 2016 über die Schulzahnmedizin (SZMR);

in Erwägung:

Gemäss Artikel 11 Abs. 5 SZMG gehören die Kosten für die Fahrten der mobilen Klinik in die Schulen zu den Kosten, die den Gemeinden in Rechnung gestellt werden.

Auf Antrag des Schulzahnpflegedienstes,

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Kosten pro Aufenthalt der Klinik für die Zahnkontrollen (ca. 50 Kinder pro Tag; ca. 30 am Morgen und/oder ca. 20 am Nachmittag) betragen 660 Franken. Dieser Betrag unterliegt nicht der Mehrwertsteuer (MWST).

Art. 2

[1] Der Betrag wird der Gemeinde, in der die mobile Klinik stationiert ist, in Rechnung gestellt. Diese Gemeinde teilt den Betrag allenfalls unter allen Gemeinden, die an diesem Standort bedient wurden, auf.

Art. 3

[1] Diese Verordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
16.08.2016	Erlass	Grunderlass	01.09.2016	2016_100

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	16.08.2016	01.09.2016	2016_100